

LWL- Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen - 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr  
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Kreis Höxter  
Frau Giefers

Ansprechpartner:  
Dr. Christoph Heuter

Vorab als pdf per eMail

Tel.: 0251 591-5516  
Fax: 0251 591-3908  
E-Mail: Christoph.Heuter@lwl.org

Az.: ch/MIL/ SH

Münster, den 18.02.2019

**Ihre Bitte um Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 DSchG NRW  
Eigentlich: Benehmsherstellung gemäß § 21. Abs. 4 DSchG NRW in Verbindung mit § 9 Abs. 1 (b), Abs. 3 DSchG NRW sowie § 9 BImSchG  
Fünf Verfahren nach § 9 BImSchG, Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung und zum Betrieb von WEA im Bereich Fürstenau; WEA-Anlagen M 2, M 4, M 6, M9 und M 10  
Ihr Schreiben vom 20.12.2018 (Aufschub der Frist bis 18.02.2019)**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Giefers,

vielen Dank für Ihr Schreiben.

Sofern Sie beabsichtigen, einen positiven Vorbescheid zur Errichtung und zum Betrieb von WEA im Bereich Fürstenau; WEA-Anlagen M 2, M 4, M 6, M9 und M 10 in der engeren Umgebung von bzw. mit den Blickbeziehungen zu einer Vielzahl der im folgenden Text benannten Baudenkmäler in Ortslagen von Höxter und Marienmünster sowie der Welterbestätte Corvey erteilen zu wollen, stellen wir das Benehmen nicht her.

Die geplanten Windkraftanlagen des Windparks Fürstenau sind nach unserer Auffassung schon in der derzeit nur unvollständigen Beibringung der für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen nicht erlaubnisfähig (vgl. unser Schreiben per eMail vom 12.02.2019).

Das sog „Denkmalpflegerische Fachgutachten“ der Gutachterin Dr.-Ing. Sylvia Butenschön vom Oktober 2018 ist als Grundlage zur Beurteilung der denkmalrechtlichen Erlaubnisfähigkeit in we-

sentlichen Teilen ungeeignet. Das Gutachten geht von falschen Rechtsbegriffen und falschen bzw. nicht hinlänglich dargelegten Voraussetzungen aus; es beurteilt die geprüften, potentiell beeinträchtigten Denkmäler aufgrund unzureichender Beurteilungsgrundlagen zwangsläufig inkorrekt.

Eine auf Grundlage dieses Gutachtens erteilte Erlaubnis wäre aus denkmalfachlicher Sicht rechtswidrig und im höchsten Maße angreifbar. Ein Konflikt mit der UNESCO ist zu befürchten.

Nach unserer denkmalfachlichen Auffassung ist die Erlaubnisfähigkeit der geplanten WEA nicht gegeben. Die geplanten WEA sind in Bezug auf die meisten Denkmäler in der engeren Umgebung erlaubnispflichtig, zudem stehen der Errichtung nach unserem derzeitigen Kenntnisstand, der durch die seitens der Antragsteller beizubringende Sichtbarkeitsanalyse und durch Visualisierungen zu differenzieren wäre, sehr wohl denkmalpflegerische Gründe entgegen, sowohl gemäß § 35 Abs. 3, Satz 1, Nr. 5 BauGB, Belange des Denkmalschutzes betreffend, sowie gemäß § 9 Abs. 1 a und b DSchG NRW, die gemäß § 29 Abs. 2 BauGB von erstgenanntem Paragraphen des BauGB unberührt sind und eine eigenständige Bedeutung haben.

## **I. Formfehler**

### **1. VERFAHRENSFEHLER IN DER ERSTELLUNG DES GUTACHTENS UND DER ANTRAGSTELLUNG**

Allen fünf Anträgen liegt eine identische Version des Gutachtens Butenschön vom Oktober 2018 bei, das alle fünf geplanten WEA summarisch behandelt. Darin liegt ein grundlegender Verfahrensfehler, da eine Einzelfallprüfung für jede einzelne der mehrere 100 Meter auseinanderliegenden WEA hinsichtlich ihrer Auswirkung auf jedes einzelne Denkmal hin erforderlich ist. Diesen Fehler können wir in Ermangelung beurteilungsfähiger Unterlagen nicht heilen, sind also bis zur Vorlage der Sichtbarkeitsanalyse und der Visualisierungen darauf angewiesen, ebenso summarisch zu argumentieren.

### **2. UNVOLLSTÄNDIGKEIT DER UNTERLAGEN, DIE VORAUSSETZUNG FÜR DIE BEURTEILUNG SIND**

Mit Schreiben vom 28.10.2016 (Az. Gt/ch) haben wir ausführlich dargelegt, welche Unterlagen erforderlich und welche Fragen zu klären sind, um die Auswirkungen der geplanten WEA auf folgende Baudenkmäler beurteilen zu können:

1. Kirche und ehem. Reichabtei Corvey
2. Marienmünster (Abtei)
3. Kloster Brenkhausen
4. Schloss und Kirche Vörden

Die hierin sowie in den Schreiben gemäß § 22 Abs. 3 DSchG vom 06.05.2015 (M6, M9) sowie vom 11.06.2015 (M10) angegebenen Anforderungen an beurteilungsfähige Unterlagen sind durch das Gutachten Butenschön nicht erfüllt; die gegen die Errichtung der WEA vorgebrachten denkmalpflegerischen Gründe werden durch das Gutachten Butenschön nicht entkräftet. Beigefügt sind offenbar ältere Abbildungen der Firma Bioplan, die von einer geringeren Höhe der Anlagen ausgehen. Hier sind aktualisierte Visualisierungen erforderlich, anzugeben ist jeweils das Datum der Aufnahme und die Brennweite des Objektivs, die Höhe der visualisierten WEA sowie eine klare optische Unterscheidbarkeit geplanter und bereits bestehender WEA.

Für die Beurteilung der Beeinträchtigung etlicher weiterer Baudenkmäler, die im Nahbereich der geplanten WEA liegen, sind Visualisierungen erforderlich. Die dem Gutachten beigelegten Visualisierungen reichen hierfür nicht aus. Zudem ist eine Sichtbarkeitsanalyse erforderlich, um die nur punktuellen Standorte veranschaulichenden Visualisierungen in einen flächenbezogenen Beurteilungsrahmen einordnen zu können.

Siehe hierzu auch unser Schreiben per eMail vom 12.02.2019.

## **II. Begutachtung „Denkmäler im Umkreis [des] Windparks Fürstenau“**

### **1. FEHLER IN DER RECHTSAUSLEGUNG UND IN DEN SCHLUSSFOLGERUNGEN BEZOGEN AUF DIE UNTERSUCHTEN DENKMÄLER**

#### **a) Behauptung der fehlenden Erlaubnispflicht in Bezug auf einige Denkmäler**

Die denkmalrechtlichen Rahmenbedingungen werden dargelegt, jedoch falsch interpretiert.

Die Gutachterin legt in Abschnitt 1.2 weitgehend korrekt dar: Eine Erlaubnis ist gemäß § 9 DSchG zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen, Gründe stehen dann entgegen, wenn das Denkmal mehr als geringfügig beeinträchtigt wird. Dies ist im Einzelfall zu prüfen – und zwar logischerweise im Rahmen eines Erlaubnisverfahrens.

Schon bei Maßnahmen, deren Beeinträchtigung für das Denkmal sich bei näherer Betrachtung als nicht erheblich herausstellt, tritt eine Veränderung ein, also besteht auch eine Erlaubnispflicht:

§ 9 Abs. 1b: Der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf, wer ... in der engeren Umgebung von Baudenkmalern ... Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird.

Es ist hierbei also nicht gesagt, ob die Beeinträchtigung erheblich sein muss oder nicht. Schließlich besteht ein Zweck des Erlaubnisverfahrens darin, den Grad der Erheblichkeit und damit die gegebene oder fehlende Erlaubnisfähigkeit zu prüfen. Damit ist die Handreichung der UVPG im Abschnitt 1.3 des Gutachtens falsch interpretiert. Es besteht auch Erlaubnispflicht für die Bewertungsstufe 2, bei der die Umgebung von Denkmälern unwesentlich verändert wird.

Irreführend ist die Aussage, dass der Kategorie der „Raumwirksamkeit von Denkmälern“, die im *Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung Regierungsbezirk Detmold*, Münster 2017 (im folgenden „Fachbeitrag“) durch den LWL erarbeitet wurde, eine außerhalb des Eintragungsverfahrens liegende fachliche Einschätzung sei, der gemäß der Rechtsprechung „weder im behördlichen noch im gerichtlichen Verfahren eine Bindungswirkung“ zukomme (VG Aachen Beschluss vom 28.05.2013. AZ 3 K 271/11).

Soweit das Gutachten Butenschön hier mit eingängigen Worten beim Leser den Eindruck erwecken will, dass die fachamtliche Stellungnahme aufgrund mangelnder „Bindungswirkung“ überhaupt schon per se nicht zu berücksichtigen und damit eine inhaltliche Auseinandersetzung mit ihm entbehrlich sei, verkennt es die deutsche Rechtsdogmatik vollständig.

Denn, dass den fachlichen Einschätzungen des Fachamts keine gerichtliche Bindungswirkung beikommen kann, ergibt sich bereits aus der richterlichen Unabhängigkeit wie sie schon Art. 97 Abs.1 GG vorschreibt. Insofern gilt dies aber gleichermaßen für das Gutachten Butenschön, dem ebenso wenig Bindungswirkung beizumessen ist. Letztlich kommt nicht einmal der behördlichen Entscheidung die hier ins Felde geführte „Bindungswirkung“ zu, da sie – auf der Hand liegend – auf dem Rechtswege überprüft werden kann.

Vielmehr sind die vorgetragenen, sich widerstreitenden Positionen tatbestandlich zu überprüfen und in der Rechtsfolge begründet abzuwägen. Diese Begründung, die sowohl Entscheidungsbehörde wie auch Gericht vorzunehmen haben, hat dabei zu berücksichtigen, dass es sich bei fach-

amtlichen Stellungnahmen um solche eines in „besonderem Maße fachkundigen“, „unparteiliche[n] und fachlich weisungsungebundene[n]“ Denkmalfachamts handelt, vgl. OVG, Bschl. v. 24.07.2017 – 10 B 193/17, dort S.3 (da Entscheidung nicht veröffentlicht, kann Übermittlung auf Wunsch auf dem Dienstwege erfolgen).

Mit der Auffassung, die Objekte seien lediglich außerhalb des Eintragungsverfahrens eingeschätzt worden, wird die Praxis des konstitutiven Eintragungsverfahrens ignoriert, bei dem in den 1980er Jahren mit dem Ziel der raschen Rechtssicherheit kurze Begründungstexte verfasst wurden, die der Eintragung in die Denkmalliste und dem Schutz des Denkmals dienten, die aber bei konkreten Fragestellungen und Konfliktfällen anlassbezogen präzisiert werden. Auch sog. „erkannte Denkmäler“, die im Kulturgutverzeichnis gelistet sind und evtl. lediglich eine vorläufige Unterschutzstellung gemäß § 4 DSchG erfahren haben (Beispiel Löwendorf 8) unterliegen den Regelungen des Denkmalschutzgesetzes. § 4 DSchG dient dazu, binnen einer Frist den Denkmalwert zu ermitteln und formulieren, das Eintragungsverfahren einzuleiten und gleichzeitig den vollen Schutzstatus gegenüber eventuellen Bedrohungen durch Veränderung oder Abriss zu gewähren.

Damit ist für folgende Denkmäler zu konstatieren, dass – entgegen der im Gutachten von Butenschön konstatierten fehlenden Erlaubnispflicht – Veränderungen (welchen Grades auch immer) eintreten werden und eine Erlaubnispflicht demnach gegeben ist. Der Grad der Beeinträchtigung ist erst noch anhand von antragstellerseitig beizubringenden Visualisierungen zu prüfen:

#### Stadtgebiet Marienmünster

- Jüdischer Friedhof Löwendorf
- Ehem. Synagoge Löwendorf, Löwendorf 24a (städtebauliche Gründe im Eintragungsbescheid von 1990 explizit genannt!)
- Löwendorf 8 (städtebauliche Gründe in der Denkmalwertbegründung vom Mai 2018 explizit genannt!)

#### Stadtgebiet Höxter

- Alte Kath. Kirche St. Anna Bödexen
- Kath. Kirche St. Anna Fürstenau
- Fürstenau, Hohehäuser Straße 15, 17 und 23 (städtebauliche Gründe in den Eintragungsbescheiden von 1988 explizit genannt!)
- Jüdischer Friedhof Fürstenau

Für die genannten Objekte gilt, dass angesichts der – auch im Gutachten konstatierten Veränderung der Umgebung – eine Erlaubnispflicht besteht.

Denn aus denkmalfachlicher Sicht kann die Errichtung der in Rede stehenden WEA zu einer erheblichen Beeinträchtigung des schutzwürdigen Erscheinungsbildes und der Raumwirkung dieser Baudenkmäler führen. Dabei ist die Nachbarschaft zu bestehenden WEA als Vorschädigung der Umgebung im Einzelfall bekannt, doch wäre zu prüfen, ob und inwiefern erst durch die jetzt geplante Anlage eine Störung für das Erscheinungsbild der im Nahbereich liegenden Baudenkmäler ausgelöst wird und wie erheblich diese Störung ist bzw. inwiefern eine bislang nicht als erheblich einzustufende und hinnehmbare Störung nun zu einem unverträglichen Gesamteindruck verschärft wird.

Auch heißt es, dass aufgrund der Vorbelastung und der bereits vollzogenen Veränderungen der Umgebung keine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes eintrete, daher bestehe keine Erlaubnispflicht, bei folgendem Objekt:

- Kloster Marienmünster

Hier gilt das oben Ausgeführte des unverträglichen Gesamteindrucks in besonderem Maße, zumal unter Verweis auf den Objekt-Raum-Bezug des Klosters in der aktuellen Präzisierung der Denkmalwertbegründung vom Mai 2018.

### **b) Behauptung, dass Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen.**

Das Gutachten von Butenschön stellt für einige Objekte fest, dass „deutliche Veränderungen des Erscheinungsbildes“ eintreten würden, dennoch werde der Schutzzweck angeblich nicht gestört und die Beziehung zwischen den Denkmälern und seiner Umgebung nicht beeinträchtigt; Gründe des Denkmalschutzes stünden daher nicht entgegen. Der dieser Argumentation inhärente Widerspruch ist offensichtlich.

Damit ist für folgende Denkmäler zu konstatieren, dass die im Gutachten von Butenschön konstatierten deutlichen Störungen der Umgebung dazu führen können, dass einer Erlaubnis denkmalpflegerische Gründe entgegenstehen:

- Kapelle Eilversen (Fachbeitrag: ortsbildprägend)
- Kapelle Großenbreden (Fachbeitrag: ortsbildprägend)

Aufgrund der Vorbelastung stünden angeblich keine Gründe entgegen:

- Windrad Altenbergen (Fachbeitrag: raummarkierend)

Auch hier gilt das unter II. 1.a) zur Vorbelastung Gesagte. Zudem sei angemerkt, dass die Argumentation, die neuen WEA würden die „Entwicklung dieser Technik in den vergangenen 100 Jahren anschaulich“ machen, geradezu zynisch wirkt: Auch der Kontrast zwischen einem Wolkenkratzer und dem Kern einer mittelalterlichen Fachwerkstadt vermag die Entwicklung des Wohnhausbaus anschaulich zu machen. Hier geht es jedoch um den Wirkungsraum des Einzeldenkmals, der in besonderem Maße beeinträchtigt werden kann, wenn die Maßstäblichkeit in der engeren Umgebung des Denkmals nicht eingehalten wird.

### **c) Notwendigkeit der Sichtbarkeitsanalyse**

Die Unvollständigkeit der Unterlagen kann durch die LWL-Denkmalpflege grundsätzlich – sowie insbesondere in der begrenzt zur Verfügung stehenden Zeit – zur Erarbeitung des Gutachtens nicht ausgeglichen werden. Für einige Objekte ist zunächst die Sichtbarkeitsanalyse durchzuführen, um prüfen zu können, ob und inwiefern diese Objekte von möglichen Beeinträchtigungen betroffen sind.

Hierbei handelt es sich um die Objekte, alle im Stadtgebiet von Höxter befindlich:

- Brenkhausen, Kloster und Klosterkirche
- Brenkhausen, vier Fachwerkgebäude
- Brenkhausen, Kapelle
- Brenkhausen, ehemalige Klostermühle
- Brenkhausen, Kriegerdenkmal
- Bödexen, Obermühle
- Bödexen, Weiße Mühle

Durch die Sichtbarkeitsanalyse können Rückschlüsse auf potentielle Beeinträchtigungen gezogen werden, die bei begründetem Verdacht durch Visualisierungen genauer zu prüfen wären.

### **d) Erkannte, noch nicht nach § 3 DSchG eingetragene Baudenkmäler**

Unberücksichtigt sind im Gutachten Butenschön bislang die Objekte Löwendorf 8, 10 und 10a, die als erkannte Denkmäler im Kulturgutverzeichnis geführt werden. Ihre westfalenweit einmalige Stellung an einem Anger, der durch einen Dorfteich geprägt und durch die gegenüberliegenden Objekte von Kirche und ehem. Pfarrhof Löwendorf 7 komplettiert wird, macht diese Objekte zu Baudenkmalern von hoher städtebaulicher Bedeutung. Diese Situation hat in der wissenschaftlichen

Literatur besondere Beachtung erfahren (z.B. Justinus Bendermacher: Dorfformen in Westfalen-Lippe).

Durch die vorläufige Unterschutzstellung und das eingeleitete Eintragsverfahren unterliegt Löwendorf 8 dem Schutz gemäß § 4 DSchG NRW; die offensichtliche städtebauliche Bedeutung des Gebäudes ist im Gutachten, das der Eintragung zugrundeliegt, explizit herausgearbeitet.

## **2. ARGUMENTATIONSFEHLER AUFGRUND FACHLICHER UNWISSENHEIT**

### **a) Unkenntnis der abendländlichen Friedhofskultur und Kirchenbaugeschichte**

Bei der Prüfung möglicher Beeinträchtigungen der Jüdischen Friedhöfe Löwendorf und Fürstenau werden im Gutachten von Butenschön Beeinträchtigungen ausgeschlossen. Beim Friedhof Löwendorf argumentiert das Gutachten, der Betrachter blicke von Westen auf die Grabmale und die WEA lägen seitlich bzw. hinter dem Betrachter. Beim Friedhof Fürstenau wird ausgeführt, man schaue vom südlich gelegenen Weg auf die Grabmäler, die WEA stünden ebenfalls seitlich bzw. hinter dem Betrachter. Daher sei bei beiden Friedhöfen jegliche Beeinträchtigung auszuschließen.

Diese Einschätzung ist nicht nur hinsichtlich der potentiellen Auswirkungen der WEA auf die beiden jüdischen Friedhöfe falsch, sie offenbart zudem eklatante Unwissenheit bezüglich der abendländischen Bestattungs- und Trauerkultur.

- a) Friedhofsbesucher gehen nicht von immer ein und derselben Richtung zu einem Grab hin und anschließend – ohne sich umzudrehen im Rückwärtslauf – wieder zurück in die Richtung, aus der sie gekommen sind.
- b) Friedhofsbesucher bewegen sich vielmehr auf Friedhöfen hin und her, suchen unterschiedliche Grabstätten auf und erfahren so im Richtungswechsel die Beeinträchtigung.
- c) Besucher speziell von jüdischen Friedhöfen bleiben nicht „am südlich gelegenen Weg“ stehen und schauen aus der Ferne auf die Grabmäler, sondern legen zum Zeichen ihres Besuchs und Gedenkens einen Stein auf dem Grabmal nieder, bewegen sich also auf dem Friedhof und erfahren somit die Beeinträchtigung.
- d) Jüdische Grabmäler sind häufig auf Vorder- und Rückseite beschriftet, zumeist eine Seite in lateinischer, die andere in hebräischer Schrift. Wer die Grabmäler dergestalt vollständig erfasst, erfährt somit die Beeinträchtigung.

Die Gutachterin offenbart auch Unwissenheit bezüglich des abendländischen Kirchenbaus.

In Bezug auf die Kath. Kirche Fürstenau postuliert die Gutachterin, der „wesentliche Anblick des Kirchenbaus ergibt sich aus südlicher Richtung auf die Längsseite der Kirche.“



Kunsthistoriker und Denkmalpfleger sprechen bei einem freistehenden Kirchengebäude nicht von einer „wesentlichen“ Ansichtsseite. Zwar weisen gotische Kathedralen häufig Säulenportale mit besonders prominenten Figurenprogrammen auf der Westfassade auf (was bei einer barocken Dorfkirche wie in Fürstenau nicht der Fall ist), aber in allen Stilepochen haben alle Seiten des Kirchengebäudes unterschiedliche und jeweils besondere baukünstlerische und architektonische Gegebenheiten – und im übrigen auch spezielle liturgische Funktionen.

### **b) Unkenntnis des Denkmalschutzgesetzes und der Rechtsprechung**

Die Gutachterin schreibt auf S. 5: Künstlerische Bedeutung käme nur bei bildkünstlerischen Werken oder Innenausstattungen in Betracht. – Dies zeugt von einer unzureichenden Auseinandersetzung mit dem Denkmalbegriff nach dem DSchG NRW: Das Kriterium wird im DSchG NRW selbstverständlich auch bei baukünstlerischen Qualitäten von Werken der Architektur angewandt (vgl. Denkmalrecht NRW-Kommentar Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, 2. Aufl. 1989, RZ 40 und DSchG NRW-Kommentar Davydov/Hönes/Otten/Ringbeck 5. Aufl. 2016, Kap. 7.4 zu § 2).

## **III. Denkmäler und Welterbestätte Corvey**

Wir verweisen auf unser Schreiben vom 28.10.2016 (Az. Gt/ch), worin die wesentlichen der Errichtung der WEA aufgrund der Betroffenheit der ehem. Reichsabtei Corvey entgegenstehenden Punkte genannt sind.

Die hierin sowie in den Schreiben gemäß § 22 Abs.3 DSchG vom 06.05.2015 (M6, M9) sowie vom 11.06.2015 (M10) angegebenen Anforderungen an beurteilungsfähige Unterlagen sind durch das Gutachten Butenschön nicht erfüllt; die gegen die Errichtung der WEA vorgebrachten denkmalpflegerischen Gründe werden durch das Gutachten Butenschön nicht entkräftet.

Besonders zu nennen sind hier die Beeinträchtigungen gemäß § 35 Abs. 3, Satz 1, Nr. 5 BauGB, Belange des Denkmalschutzes betreffend, ferner die gemäß § 29 Abs. 2 BauGB hiervon unberührten Belange gemäß DSchG NRW, die eine eigenständige Bedeutung haben.

In der Bewertung der möglichen Beeinträchtigung für die Welterbestätte Corvey weist das Gutachten von Butenschön eine Reihe gravierender Fehler auf, die inhaltliche und methodische Aspekte betreffen und zu falschen Schlussfolgerungen führen. Die Argumentation ist nicht stringent und beinhaltet stellenweise gravierende methodische und inhaltliche Mängel.

## **1. Zersplitterung des Denkmals, Vermengung der Schutzinstrumente**

In geradezu grotesker Weise wird auf S. 35 eine Zersplitterung des Baudenkmals der ehem. Abteikirche St. Stephanus und Vitus zu Corvey vorgenommen: Die Welterbeeigenschaft sei nur auf die karolingischen Bauteile des 9. Jahrhunderts bezogen; sichtbar seien vom Standort 17.1–17.5 jedoch nur die Türme des 12. Jahrhunderts sowie die Turmhelme der Zeit um 1600, und diese würden nicht dem Schutz vor Beeinträchtigung ihrer Ansicht unterliegen. Diese Argumentation ist nur möglich durch die Vermengung der Rechtsbegriffe und eine Verkennung der Integrität des Baudenkmals.

### **a) Die ehem. Reichabtei Corvey als Baudenkmal gemäß DSchG NRW**

Zunächst handelt es sich bei der ehem. Abteikirche Corvey um ein Baudenkmal gemäß § 2 DSchG NRW. Dieses Baudenkmal besteht aus Elementen unterschiedlicher Zeitphasen, die in eine künstlerische Einheit überführt sind; spätere Ergänzungen sind dem Ursprungsbau zugewachsen, von identischem Denkmalwert wie dieser und machen in der Summe die Einheit und Integrität des Baudenkmals aus. Die Denkmalwertbegründung nimmt hier gemäß DSchG NRW keine Gewichtung vor. Bestandteil der Denkmalwertbegründung in der aktuellen präzisierten Version vom März 2015 ist die Objekt-Raum-Beziehung, die detailliert auf die besondere städtebauliche Situation und die Wirkung der ehem. Abteikirche auf das Umfeld eingeht. Die aus historischer und kunsthistorischer Sicht besonders bedeutsamen Sichtachsen sind separat benannt. Hierzu gehört besonders der Blick vom östlichen Weserufer, der im Eintragungsbescheid als Punkt „j. Steinkrug/ Rutengrund“ bzw. im Bioplan-Gutachten und im Gutachten Butenschön mit den Sichtpunkten 17.1–17.5 bezeichnet ist. Von diesem Sichtbereich aus gesehen hinterschneiden die geplanten WEA die Türme der ehem. Abteikirche von Corvey.

Auf die Beeinträchtigungen des Baudenkmals und seines Objekt-Raum-Bezuges als Schutzgegenstände gemäß DSchG NRW geht das Gutachten Butenschön in keiner Weise ein! Die Ausführungen beziehen sich lediglich auf Corvey als Welterbestätte.

### **b) Das karolingische Westwerk als Welterbestätte der UNESCO**

Durch die Anerkennung als Welterbestätte der UNESCO ist die Integrität der gesamten Stätte mit ihren karolingischen, romanischen, renaissancezeitlichen und barocken Elementen anerkannt worden. Dabei begründen die karolingischen Elemente in ihrer Einzigartigkeit und exemplarischen Aussagekraft zwar die Welterbeeigenschaft, die übrigen Elemente jedoch sind mit diesen zu einer unlösbaren Einheit verschmolzen, also zugewachsen, und genießen daher denselben Schutz.

Auch die Umgebung der Welterbestätte genießt besonderen Schutz als Pufferzone bzw. in Form von Sichtachsen. Diese sind von Beeinträchtigungen freizuhalten. Lediglich für die Pufferzone sind mit dem Wasserwerk in der Lüre und dem Sägewerk im Weserbogen einige jüngere Beeinträchtigungen benannt.

Welterbe-Manual, Januar 2008

Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt

Ziffer 104:

Zum Zwecke eines wirksamen Schutzes des angemeldeten Gutes wird eine Pufferzone als ein Gebiet definiert, das das angemeldete Gut umgibt und dessen Nutzung und Entwicklung durch ergänzende gesetzliche oder gewohnheitsrechtliche Regeln eingeschränkt sind, die einen zusätzlichen Schutz für das Gut bilden. Die Pufferzone sollte das unmittelbare Umfeld des angemeldeten Gutes, wesentliche Sichtachsen und andere Gebiete oder Merkmale umfassen, die eine wichtige praktische Rolle spielen, um das Gut und seinen Schutz zu unterstützen. Das die Pufferzone bildende Gebiet sollte von Fall zu Fall mit Hilfe angemessener Mechanismen festgelegt werden. Einzelheiten über Größe, Merkmale und genehmigte Nutzungen einer Pufferzone sowie eine die genauen Grenzen des Gutes und seiner Pufferzone ausweisende Karte sollten der Anmeldung beigelegt werden.

[https://www.unesco.de/sites/default/files/2018-06/Welterbe-Manual\\_2\\_\\_Aufl\\_volltext.pdf](https://www.unesco.de/sites/default/files/2018-06/Welterbe-Manual_2__Aufl_volltext.pdf)

## **2. Methodische und argumentative Fehler**

Die beigegebenen Abbildungen des Büros Bioplan (3.1/17.4) kranken teilweise daran, dass sie in der Vegetationszeit aufgenommen wurde. Während der anderen Hälfte des Jahres, bei unbelaubten Bäumen, stellt sich die Situation gänzlich anders dar.

Zudem krankt die Argumentation daran, dass von einem statischen Betrachter ausgegangen wird. Beeinträchtigungen von Blickbeziehungen sind jedoch besonders durch Bewegung im Gelände zu erfahren; statische Fotografien sind hier nur ein Hilfsmittel, da es einige Meter weiter schon ganz anders aussehen kann. Deshalb muss stets mit einem Sichtbereich anstelle eines Sichtpunktes argumentiert werden.

Bei der „privaten landwirtschaftlichen Nutzfläche“ (S. 31 des Butenschön-Gutachtens) handelt es sich um einen Acker, der von einem Wanderweg durchzogen wird, versehen mit einer Sitzbank und einem Richtungsschild. Hierbei von Privatheit zu sprechen und damit die Unzugänglichkeit für die Öffentlichkeit zu suggerieren ist eine grobe Irreführung.

Die eingeschränkte Zugänglichkeit der Türme des Corveyer Westwerks kann nicht als Argument gegen eine Beeinträchtigung herangezogen ist, da gemäß der Rechtsprechung zum DSchG NRW

auf den „Sachkundigen Betrachter“ abzielen ist. Bei begründeten Anliegen und besonderen Anlässen wird der Zutritt gewährt.

Das Argument, die Türme des Corveyer Westwerks seien zur karolingischen Bauzeit nicht derart hoch gewesen wie sie heute sind, ist spekulativ und offenbart die Unkenntnis der Kirchenbaugeschichte. Schon zur karolingischen Zeit werden die Türme über Schallöffnungen verfügt haben, denn die Existenz der Glocke „Cantabona“ sowie der drei Türme („tres turres“) ist urkundlich belegt. Die Höhe der karolingischen Schallöffnungen dürfte den romanischen Arkadengeschoßen von 1151 annähernd entsprochen haben (vgl. das im Gutachten abgebildete, plausible Modell).

Bei der Weserberglandklinik handelt es sich nicht um eine Beeinträchtigung des Blickes oder der Integrität der Welterbestätte; im Welterbeantrag heißt es beim Kriterium der Integrität „die naturräumliche Einbettung der Klosteranlage im Weserbogen ist ungestört“. Der derzeit in Abbruch befindliche Gebäudekomplex wurde aufgrund baukünstlerischer Qualitäten als Denkmal erkannt, jedoch wurde vom Landeskonservator persönlich auf die Einleitung eines Eintragungsverfahrens aufgrund des fortgeschrittenen Standes im Abbruchverfahren verzichtet.

Die ebenfalls angeführte Vorschädigung durch bestehende WEA kann als Argument für eine Erlaubniserteilung nicht angeführt werden. Der Windpark Bosseborn bestand bereits vor Corveys Anerkennung als Welterbe im Juni 2014 und vor der Präzisierung des Objekt-Raum-Bezuges des Baudenkmals „ehem. Reichsabtei Corvey“ im März 2015. Für die 2018 fertiggestellten WEA im Bereich Bremerberg ist ein Informationsschreiben an das MHKBG im Rahmen der Berichtspflicht gegenüber der UNESCO in Vorbereitung.

### **3. Mißachtung der bereits erarbeiteten Erkenntnisse und Qualitätsstandards bei der Prüfung potentieller Beeinträchtigungen**

Im November 2015 (Fortschreibung Mai 2016) hat das Büro Bioplan in Höxter das *„Gutachten zur Beurteilung der visuellen Auswirkungen bestehender und potenzieller Windparks im Stadtgebiet Höxter auf die Integrität der Welterbestätte KAROLINGISCHES WESTWERK UND CIVITAS CORVEY“* vorgelegt.

Hierin wird das für die Errichtung der WEA M2, M4, M6, M9 und M10 in Rede stehende Gebiet Fürstenau untersucht.

Grundlage der Untersuchung ist das Bewertungsschema von ICOMOS, des Internationalen Rates für Denkmalpflege, aus dem Jahr 2011 ([https://www.icomos.org/world\\_heritage/HIA\\_20110201.pdf](https://www.icomos.org/world_heritage/HIA_20110201.pdf)). Ergebnis der Untersuchung ist bei einer angenommenen Streichhöhe der WEA von 210 m, dass für die Sichtpunkte 17.1-17.5, 21 ein sehr hohes Konfliktpotential aufgrund der Sichtbarkeit von 3 bis 5 WEA mit mehr als der Nabe bzw. teilweise des gesamten Rotors besteht. Drei der jetzt beantragten WEA sind mit ihrer Gesamthöhe von 229,30 m (160,0 m Nabenhöhe plus 69,30 m Rotorradius) deutlich höher als die im Gutachten zugrundegelegte Höhe von 210 m, die beiden anderen beantragten WEA erreichen mit ihrer Gesamthöhe von 199,33 m diesen Wert annähernd.

Bei den Sichtpunkten 23 (Westwerk) und 24 (Schlossturm) ist die Sichtbarkeit einer Rotorspitze von jeweils einer WEA gegeben.

Für die Standorte der WEA M2, M4 und M10 wird zur Verträglichmachung vom Bioplan-Gutachten eine Höhenbegrenzung auf 100 m vorgeschlagen. An den Standorten der WEA M6 und M9 wird eine Bebauung ausgeschlossen (Flächenreduzierung). Diese methodisch exakte Prüfung nach dem für eine Welterbestätte relevanten ICOMOS-Schema ignoriert das Butenschön-Gutachten vollständig.

### **Fazit**

Den hier gestellten Anforderungen an die zur Beurteilung derart weitreichender Maßnahmen erforderlicher Unterlagen und an die gedankliche Komplexität der verantwortungsvollen Aufgabe wird das Butenschön-Gutachten nicht gerecht. So ist zu differenzieren zwischen „sichtbar“ (Weserberglandklinik, Industriegebiet) und „beeinträchtigend“. Zur Bewertung sind die ICOMOS-Kriterien geeignet, doch sind sie der Gutachterin offenbar unbekannt; eigene Kriterien als Ersatz hierfür werden nicht vorgelegt.

Diese Untersuchung wäre nun anhand der ICOMOS-Kriterien detailliert auf die beantragten WEA zu übertragen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass aktuell WEA mit einer Streichhöhe von 229 m beantragt sind, Bioplan aber von lediglich 210 m Streichhöhe ausgegangen ist.


Soll also vermieden werden, dass Konflikte mit ICOMOS und der UNESCO heraufbeschworen werden, wäre diesen zur Analyse und Bewertung Empfehlungen Folge zu leisten. Hierbei ist besonders zu berücksichtigen, dass bei der Anerkennung von Corvey als Welterbestätte der UNESCO im Juni 2014 die Frage der die Umgebung der Welterbestätte potentiell beeinträchtigenden Windkraftanlagen diskutiert wurde. Die Empfehlung von ICOMOS lautete, die Anerkennung Corveys als Welterbestätte

zurückzustellen, bis Klarheit über diese Bedrohung bestehe; ICOMOS ist demnach in Bezug auf WEA im Umfeld von Corvey in hohem Maße hellhörig.

#### **IV. Schlussbemerkung**

Wir bitten Sie, die für die abschließende Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzuholen und uns zuzuleiten, uns über den weiteren Verfahrensgang unmittelbar zu informieren und uns Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme in Form einer Benehmensherstellung zu Ihrem Entscheidungsvorschlag zu geben.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Dr. Christoph Heuter

#### **Durchschriften**

Stadt Höxter, Herrn Thomas Schwingel

Stadt Höxter, Herrn Carsten Hahn

Stadt Marienmünster, Herrn Henning Fischer